Antrag zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

zum Aufstellen von **Waren- und Werbeauslagen** auf öffentlichen Flächen

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Magistrat der Stadt Gießen
Ordnungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Für Rückfragen Ordnungsamt:
Telefon 0641 306 – 1931
Fax 0641 306 - 1919
E-Mail
gewerbe@giessen.de

Angaben zur Antragsteller (Rechnungsadressat)			
Name, Vorname:			
ggf. Firma:			
Straße:			
PLZ und Ort:			
Telefon / Mobil:			
E-Mail:			
Angaben zum Aufstellort			
Betriebsadresse:			
Art der Auslagen:			
Benötigte Fläche:	Breite (Meter):	Tiefe (Meter):	Gesamt (m^2):
Angaben zur Dauer der Sondernutzung			
Unbefristet ab dem:			
Unbefristet für die Monate:			
Befristet für die Monate:			
Hinweise:	• **Für die Antragsbearbeitung ist ein bemaßter Plan zwingend erforderlich.** • Unbefristete Anträge werden automatisch verlängert, bis diese gekündigt werden. • Befristete Anträge verlängern sich nicht automatisch und müssen neu gestellt werden.		
Genehmigungsfähig sind die folgenden Maße:	**Breite: 50 % der eigenen Geschäftsfront** **Tiefe: 1,00 Meter, gemessen ab der Geschäftsfront / Grundstücksgrenze** **Höhe: 1,50 Meter**		
Ort, Datum	**Unterschrift**		

© Stadt Gießen / Antrag Sondernutzungserlaubnis Waren- und Werbeauslagen 12/2022

Drucken Speichern Löschen

Informationsblatt zur Sondernutzungssatzung

Sondernutzung durch Waren- und Werbeauslagen

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die Gießener Sondernutzungssatzung verschaffen:

Für Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vor Ihrem Geschäft angebracht oder aufgestellt werden, gelten folgende Regelungen:

1. **Erlaubnisfrei** sind Waren- und Werbeauslagen, wenn diese folgende Ausdehnungen nicht überschreiten:

- Breite: bis **50 %** der Geschäftsfront
- Tiefe: bis **0,50 Meter**, gemessen ab der Geschäftsfront / Grundstücksgrenze, **wenn eine nutzbare Restgehwegbreite von 2,50 m verbleibt**
- Höhe: bis **1,50 Meter**

2. Werden die o. g. Maße überschritten, benötigen Sie eine Sondernutzungserlaubnis. Diese ist auf

- Antrag wie folgt genehmigungsfähig:
- Breite: bis **50 %** der Geschäftsfront
- Tiefe: bis **1,00 Meter**, gemessen ab der Geschäftsfront / Grundstücksgrenze, **wenn eine nutzbare Restgehwegbreite von 2,50 m verbleibt**
- Höhe: bis **1,50 Meter**

3. Bei einer Neubeantragung oder Änderung der gastronomischen Freifläche ist dem Antrag **zwingend**

- ein bemaßter Lageplan beizufügen.

4. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden folgende Gebühren erhoben:

Lage	Gebühren
Seltersweg, Löwengasse, Plockstraße, Kreuzplatz, Neuenweg, Mäusburg	6,00 € pro m² und Monat
Innenstadtbereich[1] außer o.g. Bereich	5,00 € pro m² und Monat
außerhalb des Innenstadtbereichs[1]	4,00 € pro m² und Monat
Mindestgebühr	20,00 € im Monat
zzgl. Verwaltungsgebühr	

Wird lediglich die geringfügige Nutzung, von bis zu 50 % der Geschäftsfront, bis zu 0,50 m Tiefe ab der Geschäftsfront
/ Grundstücksgrenze und bis zu 1,50 m in der Höhe in Anspruch genommen, ist nichts weiter zu veranlassen. Wird die Tiefe von 0,50 m überschritten, ist ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Bitte beachten Sie, dass bei mehreren Geschäftsfronten (Eckhaus o. ä.) **nicht** zwei Fronten zu einer zusammengelegt werden können.

[1] n Innenstadtbereich gemäß § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung:
„Der Innenstadtbereich besteht aus den Flächen innerhalb der äußeren Grenzen der Straßengrundstücke der Nordanlage, der Westanlage, der Südanlage, der Ostanlage, des Platzes der Deutschen Einheit, des John-F.-Kennedy-Platzes, des Selterstors sowie der östlichen Grenze der Walltorstraße und aus dem gesamten Straßengrundstück des Berliner Platzes.